

Retouren an MA I- Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten

Sachbearbeitende Mag. Brigitte Abenthum

Telefon +43 512 5360 8120

E-Mail post.praes.recht @innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 04.09.2026

**Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, ABA Innsbruck;
wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung sowie Bescheidkonsolidierung im
Einzugsgebiet 6; Kundmachung mit Edikt und Auflage zur Einsichtnahme der Unterlagen im
Stadtmagistrat
ZI. Maglbk/114583/RA-BV-VV/24**

K u n d m a c h u n g

Das gegenständliche Edikt des Amtes der Tiroler Landesregierung, GZ: IIIa1-W-30.287/7-2026, wird hiermit bis **31.10.2026 kundgemacht**.

Die Projektunterlagen, darin enthalten u.a. das vom Amtssachverständigen erstattete Gutachten samt Ergänzung, liegen bis zum oben genannten Tag im Amt für Präsidialangelegenheiten, 6020 Innsbruck, Rathaus, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, Zimmer **3340**, zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um **telefonische Vereinbarung eines Termines (Tel. 0512 5360 3340)** wird gebeten.

Für den Stadtmagistrat:



Mag. Florian Zauchner
Amtsvorstand



Amtssigniert. SID2026091112705
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
Geschäftszahl: IIIa1-W-30.287/7-2026

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG
Projekt: „Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) Innsbruck, Teilgebiet 6 – Vill / Igls“
Wasserrechtlicher Konsolidierungsbescheid

Edikt

Kundmachung der verfahrenseinleitenden Anträge

Mit Schreiben vom 14.03.2023, eingelangt am 16.03.2023, hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG beim Landeshauptmann von Tirol, unter Vorlage von Projektunterlagen mit der Bezeichnung „ABA Innsbruck, Teilgebiet 6 – Vill / Igls“ um wasserrechtliche Bewilligung und wasserrechtliche Überprüfung der Kanalisation inklusive deren Sonderbauwerke im hydraulischen Einzugsgebiet Nr. 6 sowie die Zusammenfassung der Bescheide (Konsolidierung) angesucht. Für das gegenständliche Teilgebiet 6 liegen rund 20 Bewilligungs- bzw. Überprüfungsbescheide vor.

Kurzbeschreibung:

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB), betreibt die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) von Innsbruck. Das öffentliche Versorgungsnetz in der Katastralgemeinde Vill/Igls ist ein Teil dieser Anlage. Durch historisches Wachsen der Kanalisation und Anpassungen an den Stand der Technik liegen für das Innsbrucker Kanalnetz eine Vielzahl an wasserrechtlichen Bewilligungen mit unterschiedlichen Befristungen und Nebenbestimmungen vor. Durch die Größe des Netzes wurde dieses vorerst in sechs hydraulische Einzugsgebiete (EZG) unterteilt, wobei jedes in einem zusammengefassten Bescheid abgehandelt werden soll.

Der Antrag, die Antragsunterlagen (inkl. einer Auflistung der betroffenen Bescheide) und Gutachten der siedlungswasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 13.02.2026, betreffend „ABA Innsbruck, Teilgebiet 6 – Vill / Igls“, Zl. VIh-551/101/1815-2023, samt ergänzender Stellungnahme vom 15.05.2026 liegen vom **15.09.2026 bis 31.10.2026** für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme auf

1. im Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck
2. beim Amt der Tiroler Landesregierung, Landhaus 2, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, I. Stock, Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck.

Während des genannten Zeitraumes können beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Landhaus 2, Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck schriftlich Einwendungen eingebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen per E-Mail post@tirol.gv.at oder wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Beachten Sie bitte, dass, falls Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, Ihre Parteistellung verloren geht.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung, der Kronen Zeitung – Ausgabe für Tirol, auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“, durch Anschlag an der Amtstafel der Stadtgemeinde Innsbruck sowie im Internet (www.tirol.gv.at) kundgemacht wird.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt erfolgen können.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

§§ 44a, 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 9, 11, 12, 13, 15, 21, 22, 32, 99, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959

Für den Landeshauptmann:
Mag. Hillebrand